

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. August 1987

2680. Nutzungsplanung Rümlang (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3205 vom 10. September 1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Rümlang. Gemäss Dispositiv Ziffer II lit. b dieses Beschlusses wurden Teile der Art. 9 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4 von der Genehmigung ausgenommen und mit Dispositiv Ziffer III lit. a und b die Gemeinde Rümlang eingeladen, einige Grundstücke einer kommunalen Zone zuzuweisen sowie Art. 11 Abs. 2 BauO im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten.

Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung Rümlang vom 20. Dezember 1985 setzte der Gemeinderat Rümlang mit Beschluss vom 24. März 1987 in den Gebieten Zelgli, Halden und Wettwisen kommunale Zonen fest und ergänzte Art. 11 der Bauordnung. Da gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. Mai 1987 gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen ist, ersucht der Gemeinderat Rümlang mit Schreiben vom 24. Juli 1987 um die Genehmigung seines Beschlusses. Da nun die Auflagen gemäss RRB Nr. 3205/1986 – mit Ausnahme der noch nicht genehmigten, von Rekursen betroffenen Grundstücke – erfüllt sind, steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 24. März 1987 betreffend Ergänzung der kommunalen Nutzungsplanung (Festsetzung von Landwirtschaftszone für die Gebiete Zelgli und Halden, Festsetzung von Reservezone für das Gebiet Wettwisen sowie Ergänzung von Art. 11 BauO) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. August 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller